



(ALLGEMEINE) EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Pamminger - Maschinenbau Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.,
FN 23371 w HG Linz, 4020 Linz, und
Pamminger Verpackungstechnik Ges.m.b.H., FN 141179t t HG Linz,
beide Petzoldstrasse 24 4020 Linz, Oesterreich/Austria (kurz „Pamminger“)
[Fassung 10.11.2003 idF 03.10.2007]

1. Definitionen • Geltungsbereich • Vertragsgrundlagen

1.1. Definitionen:

- „Geschäftspartner“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von Pamminger, der eine Leistung an Pamminger erbringt, erbracht hat oder zu erbringen beabsichtigt, insbesondere jeder Vertragspartner, Verkäufer, Lieferant, Dienstleister, Auftragnehmer, Angebotssteller, etc., und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.
- „Leistung“ ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung des Geschäftspartners, egal welcher Art.
- „Ware“ bzw. „Liefergegenstand“ ist jede Leistung (in Form) einer körperlichen Sache.
- „Lieferung“ einer Ware ist die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch den Geschäftspartner.
- „Lieferabruf“ ist unsere verbindliche Erklärung an den Geschäftspartner, mit welcher die Menge der zu liefernden Gegenstände, der Ort, der Tag und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Lieferung angegeben werden.
- „Angebot“ ist die Offerte des Geschäftspartners über die von ihm zu erbringenden Leistungen / Lieferungen.
- „Liefervertrag“ („Auftrag“, „Kaufvertrag“, „Einkaufsvertrag“) ist die zwischen Pamminger und dem Geschäftspartner getroffene Vereinbarung, unabhängig von deren Form.
- „Bestellung“ ist die von Pamminger auf der Grundlage eines Angebotes des Geschäftspartners abgegebene Order einer Leistung / Lieferung / Ware.

1.2. Vertragsgrundlagen:

Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind damit insbesondere Bestandteil jedes Einkaufsvertrages von Pamminger. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Geschäftspartners sowie insbesondere gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners erheben. Abweichende Bedingungen des Geschäftspartners werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, auch wenn wir diesen im Einzelfall – selbst bei Vertragsdurchführung - nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner.

1.3. Rangfolge:

- Vereinbarungen, die von unseren Einkaufsbedingungen oder den Angaben und Spezifikationen unserer Bestellung abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für alle Änderungen und Ergänzungen von gesonderten Vereinbarungen und Bestellungen. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge:
- Sondervereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt wurden;
 - die Einkaufsbedingungen von Pamminger;
 - gesetzliche Bestimmungen.

2. Angebot • Bestellung • Auftrag • Auftragsbestätigung

2.1. Angebot:

Alle Angebote des Geschäftspartners, insbesondere Kostenvoranschläge, erfolgen kostenlos. Der Geschäftspartner hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge, Spezifikation und Beschaffenheit der Leistung genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Geschäftspartner diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinen Anspruch auf ein höheres Entgelt. Jede Veränderung an der Leistung, den Waren und/oder allenfalls damit zusammenhängender sonstiger Dienstleistungen erfordert unsere vorherige schriftliche Genehmigung. Gilt unsere Bestellung nach den gegenständlichen Bedingungen nicht bereits als inhaltlich vorbehaltlos angenommen, so ist eine von unserer Bestellung abweichende Annahme durch den Geschäftspartner bzw. eine Abweichung vom Bestelltext als neues Angebot des Geschäftspartners zu sehen; dieses bedarf für seine Rechtswirksamkeit wiederum unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme von Pamminger nicht vor und führt der Geschäftspartner die Lieferung oder sonstige Leistung dennoch aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen der von uns ursprünglich erteilten Bestellung an.

2.2. Bestellung, Auftrag:

Nur schriftliche Bestellungen (dazu zählen auch Telefax und EMail) sind gültig. Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein.

2.3. Auftragsbestätigung:

Jede Bestellung unsererseits ist unverzüglich (insbesondere mit Preis- und Lieferzeitangabe) schriftlich zu bestätigen; sollte diese schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Bestelltag (Datum unserer Bestellung) bei uns einlangen, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, gilt unsere Bestellung zu den festgelegten Bedingungen (insbesondere der Bestellung) als inhaltlich vorbehaltlos angenommen, wenn nicht längstens innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Bestelltag (Datum unserer Bestellung) bei uns einlangend durch den Geschäftspartner schriftlich ein Widerspruch erhoben oder wenn mit der Ausführung der Bestellung begonnen wird.

2.4. Gesonderter Liefervertrag:

Jede angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag.

2.5. Änderung der Bestellung:

Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen auch nach Einlagen der Auftragsbestätigung bis zum Einlagen der Lieferung jederzeit und in jeder Hinsicht zu ergänzen, abzuändern oder zu annullieren, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität sowie Quantität und Art des Versands. Von Seiten des Geschäftspartners können hieraus keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art, abgeleitet werden. Die Vergütung des Geschäftspartners für allfällige Mehraufwände erfolgt ausschließlich nach Maßgabe



folgender Regelungen: Der Geschäftspartner hat die Folgen dieser Ergänzungen bzw. Änderungen zu bewerten, insbesondere hinsichtlich etwaiger damit verbundener Kostenerhöhungen oder eines etwaigen damit verbundenen Lieferverzugs. Hiervon hat er uns

unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kostentragung von Ergänzungen bzw. Änderungen sind zwischen den Geschäftspartnern nach Treu und Glauben angemessen einvernehmlich zu regeln. Sofern in Bezug auf einzelne Leistungen bzw. Waren zuordenbare Preise vorliegen, kommen diese auch für Mehranforderungen unsererseits zum Tragen. Vorbehaltlich separater schriftlicher Vereinbarung hat der Geschäftspartner im Rahmen der Bewertung von Ergänzungen oder Änderungen, die zur Bildung von Lagerbeständen beim Geschäftspartner führen, welche für uns nicht mehr verwertbar sind, höchstens die ihm tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen; diese bilden auch die Höchstgrenze eines allenfalls im Einzelfall vereinbarten, von uns zu leistenden Ersatzes. Jeder Kostenersatz setzt voraus, dass es dem Geschäftspartner nicht gelingt, eine andere Verwendung oder einen anderen Abnehmer dafür zu finden, obwohl er diesbezüglich alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat. Der Geschäftspartner darf so lange keine Ergänzungen bzw. Änderungen ausführen, solange sämtliche Ergänzungs- bzw. Änderungsfolgen bzw. deren Kostentragung von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.6. Lieferabruf:

Lieferabrufe sowie deren Ergänzung und/oder Änderung erteilen wir schriftlich. Der Geschäftspartner ist an die Erfüllung eines von uns erteilten Lieferabrufs oder einer darauf bezogenen Ergänzung und/oder Änderung gebunden, es sei denn, er macht dagegen innerhalb nachstehender Fristen (einlangend bei uns) begründete Einwände in schriftlicher Form geltend:

- Vierundzwanzig Stunden nach Zugang des Lieferabrufs oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von sechs bis einschließlich zehn Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.
- Drei Arbeitstage (= Montag bis Freitag) nach Zugang des Lieferabrufs oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) bis einschließlich drei Monaten nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.
- Zwei Wochen nach Zugang des Lieferabrufs oder der

darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei Monate nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.

- Falls ein Lieferabruf oder eine darauf bezogene Änderungsmitteilung in weniger als sechs Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden soll, werden die Parteien die Lieferung gegebenenfalls nach Treu und Glauben verhandeln.

2.7. In allen unsere Bestellung betreffenden Schriftstücken und sonstiger unsere Bestellung betreffender Kommunikation ist unsere Bestellnummer anzuführen.

3. Preise • Lieferung • Transport • Gefahrtragung

3.1. Preise:

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, Kosten für Funktions- und Qualitätsprüfungen, Lackierung, Korrosionsschutz, Werks- und Abnahmezeugnisse, Dokumentation, Verpackung, Transportkosten, Versandkosten sowie allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in

Euro (€), die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Enthält eine Bestellung ausnahmsweise keinen oder nur einen Tages- oder Richtpreis, so hat der Geschäftspartner in der

Auftragsbestätigung den verbindlichen Preis einzusetzen, der von uns anerkannt werden muss.

3.2. Preisreduktionen:

Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Geschäftspartners sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.3. Lieferung:

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Empfangsstelle (Bestimmungsort).

3.4. Transport:

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners.

4. Lieferzeit • Lieferfristen

4.1. Lieferzeit:

Die Lieferung hat fix zu dem im Kaufvertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und zu den solcherart vereinbarten Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die vollständige Vertragserfüllung, insbesondere der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, inklusive Durchführung einer allfälligen Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Schulung/Einweisung, Inbetriebnahme und/oder die Erfüllung anderer vereinbarter Inhalte.

4.2. Lieferung:

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle nötigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass uns die Leistung gemäß den Vereinbarungen des Liefervertrages zur Verfügung steht.

Abweichungen vom festgelegten Liefertermin, der festgelegten Lieferfrist oder der festgelegten Liefermenge sind hinsichtlich jeder einzelnen Bestellposition nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Der Geschäftspartner ist bei sonstigem Schadenersatz auch hinsichtlich allfälliger, beim Endkunden eintretender Schäden verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern dennoch ein Lieferverzug oder eine Mengenabweichung eintritt oder eintreten könnte. Der Geschäftspartner hat uns darüber hinaus schriftlich über die von ihm dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Geschäftspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Liefertermine, Lieferfristen und Liefermengen für uns von wesentlicher Bedeutung sind. Bei Lieferverzug, also insbesondere, wenn die Leistung vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt bzw. Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben, sind wir daher berechtigt, nach unserer Wahl weiter auf Erfüllung zu bestehen oder aber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Bewirkung der Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Geschäftspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Weiters sind wir jedenfalls berechtigt, den Ersatz sämtlicher Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns und aller Vermögens- und Folgeschäden insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Arbeitskosten, Transportkosten, Produktionsänderungen und Lagerhaltung von unserem



Geschäftspartner zu begehren, die uns und/oder unseren Endkunden durch den Lieferverzug entstanden sind.

Vorschriften entstandene Schäden verschuldensunabhängig in vollem Umfang haftet.

4.3. Lieferverzug:

Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Geschäftspartners jedenfalls berechtigt, vom Geschäftspartner als Mindestersatz eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Form einer Verzugsentschädigung in der Höhe von 2 % des Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragswertes. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ersatzansprüchen für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung sowie unsere sonstigen Ersatzansprüche ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe können wir uns bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

4.4. Verspätete Lieferung:

Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt unserer sämtlichen Ansprüche. Lieferbehinderungen wegen höherer Gewalt gelten nicht als Verzug; diesfalls gilt Punkt 16. (Höhere Gewalt).

4.5. Beizustellende Unterlagen:

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Geschäftspartner nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange wir mit der Übermittlung der Unterlagen säumig sind. Die Beweislast hierfür trifft den Geschäftspartner.

4.6. Vorzeitige Lieferung:

Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns Annahmeverweigerung auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners vor. Die Zahlungsfrist richtet sich auch bei von uns anerkannter vorzeitiger Lieferung nach der ursprünglichen Vereinbarung.

4.7. Nachnahme:

Nachnahme-Lieferungen sind nicht zulässig und werden nicht angenommen.

5. Verpackung • Handhabung • Dokumentation

5.1. Verpackung:

Die Verpackung hat handelsüblich, sachgerecht, zweckmäßig, einwandfrei und so beschaffen zu sein, dass sie bis zu unserem Werk oder bis zum festgelegten Bestimmungs- oder Montageort zum Schutz der Liefergegenstände ausreichend ist. Auf unser Verlangen hat der Geschäftspartner die Verpackung nach unseren Anweisungen im Einzelfall mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zurückzustellen.

5.2. Haftung:

Der Geschäftspartner haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für alle Nachteile, insbesondere Beschädigungen, die uns aufgrund mangelhafter Verpackung entstehen.

5.3. Lagerungs- und Betriebsvorschriften:

Etwaige Lagerungs- und/oder Betriebsvorschriften hat der Geschäftspartner unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus der Unkenntnis dieser

5.4. Dokumentation:

Der Geschäftspartner hat uns eine vollständige ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die

Eigenschaften des Produktes, dessen Verwendung, dessen Betrieb, dessen Weiterverarbeitung oder dessen Einbau etc., wie z.B. Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in deutscher Sprache, jeweils dreifach mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er uns sowie Dritten und dem Endkunden für Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

6. Versand • Rechnung • Zahlung

6.1. Versandanzeige:

Am Versandtag ist die Versandanzeige zweifach und getrennt nach Bestellnummern einzusenden. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragsbefreiung behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners.

6.2. Rechnungen:

Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen, zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind uns gleich nach erfolgtem Versand zuzusenden. Ist die

Rechnungsbeilage gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Verzollung), erwirbt der Geschäftspartner daraus keine wie immer gearteten Rechte. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen und haben sich auf einen Lieferschein zu beziehen. Der Geschäftspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

6.3. Zahlungsfristen:

Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tag zu laufen, an dem die Ware in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft bzw. die sonstigen Leistungen vollständig erbracht werden. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche.

6.4. Anzahlungen:

Vereinbarte Anzahlungen erfolgen sechzig Tage nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung und einer kostenlosen, abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstitutes. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

6.5. Zahlung:

Falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlung kann nach unserer Wahl mittels Scheck, Banküberweisung oder mit Wechsel erfolgen. Zahlungen unsererseits können jedenfalls in EURO erfolgen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Unsere Zahlung bedeutet keine Abnahme der Ware und kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit von Lieferungen oder sonstigen Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer, insbesondere von Garantie und Gewährleistung; nachträgliche Mängelrügen bleiben davon unberührt.



6.6. Rechtzeitigkeit der Zahlung:

Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird.

6.7. Zurückbehaltungsrecht:

Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Geschäftspartner sind wir berechtigt, die Zahlung zur Gänze bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Leistungsnachweise

Bei Personaleinsätzen (insbesondere) für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Geschäftspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung bzw. im Lieferabruf genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungs- und Materialscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

8. Garantie • Gewährleistung • Schadenersatz • Rückruf • Rechtsverteidigung

8.1. Garantie:

Der Geschäftspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorverkäufer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- und/oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen - die volle und echte Garantie für die Dauer von 24 Monaten. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes (der Leistung) den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird/wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Der Geschäftspartner garantiert die volle Funktions- und Leistungsfähigkeit seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie z.B. für Ausrüstungen, Hardware, Software, Datenfiles, etc. über die gesamte Lebensdauer. Bei Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Garantiefrist von 48 Monaten.

8.2. Engineering:

Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalsendung übernimmt der Geschäftspartner die volle und echte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

8.3. Schulung und Wartung:

Der Geschäftspartner übernimmt weiters die volle und echte Garantie für die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen betreffend die gelieferten Waren gegen marktübliche Vergütung sowie Nachlieferung und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

8.4. Garantiefrist:

Die Garantiefrist läuft ab Übernahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden oder im Falle der Verwendung in unserem Werk ab dem erstmaligen Einsatz des Liefergegenstandes. Für nicht sichtbare Mängel, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt

erkennbar werden, läuft die Garantiefrist erst ab Kenntnis des Mangels; bei nach unserer Gepflogenheit bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als zu diesem Zeitpunkt entdeckt, weshalb erst ab diesem Zeitpunkt die Garantiefrist zu laufen beginnt.

8.5. Keine Untersuchungs- und Rügepflicht:

Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass wir aufgrund der dargestellten echten Garantie zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur Rüge von Mängeln nicht verpflichtet sind.

8.6. Mängelbehebung:

Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Geschäftspartner auf seine Kosten und Gefahr die

Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Geschäftspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zur Verbesserung oder zum Austausch nicht unverzüglich nach, sind wir auch berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen. Ersatzlieferungen haben frachtfrei zu erfolgen. Der Geschäftspartner hat uns bezüglich aller Kosten und Aufwendungen, die uns bei dieser Vorgehensweise entstehen, schad- und klaglos zu halten. Wird der gleiche Liefergegenstand wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir berechtigt, nicht nur von dem die mangelhafte Lieferung betreffenden Liefervertrag, sondern von alle anderen Lieferverträgen über gleiche oder ähnliche Liefergegenstände (Leistungen) zurückzutreten. Auf Verlangen des Geschäftspartners sind diesem die mangelhaften Liefergegenstände auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen, soweit diese von uns nicht zu Beweissicherungszwecken benötigt werden. Unsere weitergehenden und sonstigen, insbesondere aus der echten Garantie erfließenden Rechte bleiben jedenfalls unberührt.

8.7. Sonstige Ansprüche:

Die dargestellte echte Garantie lässt unsere sonstigen Ansprüche, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsrücktritt, unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.

8.8. Schadenersatz:

Soweit wir zum Schadenersatz berechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Geschäftspartners auch auf den Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden oder sonstigen Dritten ersetzen müssen.

8.9. Freistellung:

Der Geschäftspartner hat uns, unsere Vertreter, Verrichtungsgehilfen, Gremienmitglieder, leitende und sonstige Angestellte, Vertragshändler und Importeure und alle Unternehmen, welche die Waren und Produkte, in die die Liefergegenstände integriert sind, veräußern, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund von Rechtsansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden entstehen, welche durch einen tatsächlichen oder angeblichen Mangel und/oder Fehler an den Liefergegenständen, die Verletzung einer Bestimmung dieses Liefervertrags durch den Geschäftspartner oder ein sonstiges rechtswidriges - auch schuldloses - Verhalten des Geschäftspartners verursacht werden.



8.10. Ansprüche Dritter:

Für den Fall unserer Inanspruchnahme wegen einer Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes (der Leistung / Ware) verpflichtet sich der Geschäftspartner, uns von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und uns alle Leistungen, die wir aus diesem Titel an Dritte erbringen mussten, zu

ersetzen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten

bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Geschäftspartner, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten. Diese Verpflichtungen des Geschäftspartners gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen. Falls ein Dritter gegen uns Ansprüche geltend macht („Drittanspruch“), die unter die Freistellungsregelungen des gegenständlichen Punktes fallen könnten, werden wir dies dem Geschäftspartner schriftlich mitteilen. Der Geschäftspartner hat uns auf entsprechende Anforderung in zumutbarer Weise bei der Anspruchsabwehr bzw. -verfolgung auf eigene Kosten zu unterstützen.

8.11. Rückruf:

Der Geschäftspartner hat uns, unsere Vertreter, Verrichtungsgehilfen, Gremienmitglieder, leitende und sonstige Angestellte, Vertragshändler und Importeure und alle Unternehmen, welche die Waren und Produkte, in die die Liefergegenstände integriert sind, veräußern, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion von Waren oder Produkten, in die die Liefergegenstände integriert sind, entstehen.

8.12. Vereinbarung über die Rechtsverteidigung:

Falls ein Dritter gegen uns Ansprüche wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend macht, die behauptetermaßen durch einen Mangel und/oder Fehler an den Liefergegenständen des Geschäftspartners oder an Produkten, in die diese Liefergegenstände integriert sind, verursacht wurden, so haben sich der Geschäftspartner und wir umgehend und unter Beachtung von Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung (im folgenden „Rechtsverteidigungsvereinbarung“) zu bemühen, in welcher die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Geschäftspartner und wir die Verantwortlichkeit und Haftung für die Rechtsverteidigung bezüglich eines solchen Drittanspruchs oder einer Klage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen. Ziel der Rechtsverteidigungsvereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftspartner und uns bei der Verteidigung gegen einen Drittanspruch oder eine Klage zu fördern; sie sollte daher nach Möglichkeit folgende Punkte regeln:

- die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Pamminer und des Geschäftspartners und ihrer jeweiligen Anwälte bei der Verteidigung gegen einen Drittanspruch oder eine Klage;
- die Begleichung der Rechtsverfolgungskosten und
- die Begleichung der bei einem Vergleich oder einem Urteil anfallenden Kosten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen einer geltenden Rechtsverteidigungsvereinbarung, hat der Geschäftspartner bezüglich eines Drittanspruchs oder einer Klage uns und/oder unseren Versicherer die bei der Rechtsverfolgung anfallenden angemessenen Aufwendungen sowie den bei einem angemessenen Vergleich oder einem Urteil von uns und/oder von unserem Versicherer zu zahlenden Betrag zu erstatten.

8.13. Risikoaufklärung:

Der Geschäftspartner hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann. Im Falle

der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Geschäftspartner während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Geschäftspartner übernimmt die Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

8.14. Zurückbehaltung:

Bei Vorliegen von Mängeln oder Schlechtleistungen, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

8.15. Neubeginn der Fristen:

Im Falle einer Reparatur (Ersatzlieferungen, Mängelbehebungen; etc.) des Liefergegenstandes - auch durch Auswechslung mangelhafter Teile - beginnen die Gewährleistungs- und die Garantiefrist neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, in welchem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

8.16. Dauer:

Die im gegenständlichen Punkt vereinbarten Bestimmungen gelten auch über die Kündigung oder Beendigung eines Liefervertrags hinaus, soweit sie nicht aufgrund ausdrücklicher Erwähnung verfristet sind.

9. Produkthaftung

9.1. Gebrauchsanweisung:

Der Geschäftspartner hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen.

9.2. Rückabwicklung:

Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

9.3. Produkthaftung:

Wenn wir wegen vom Geschäftspartner gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Geschäftspartner auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Geschäftspartner darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer

entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Geschäftspartner den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Geschäftspartner einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so



sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen.

10. Versicherung

10.1. Versicherung:

Der Geschäftspartner hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, die seine Haftung gegenüber uns und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdecken. Wir sind berechtigt, vom Geschäftspartner die Vorlage bestimmter Versicherungsdeckungen und -summen zu verlangen. Der Geschäftspartner hat uns auf Anforderung jederzeit und unverzüglich entsprechende von der ausstellenden Gesellschaft oder dem Versicherungsvertreter unterzeichnete Versicherungsnachweise bzw. Verlängerungsverträge oder sonstige Informationen bezüglich dieser Versicherungen vorzulegen. Diese Versicherungen dürfen nur nach unserer schriftlichen Benachrichtigung kündbar sein, wobei uns diese Benachrichtigung dreißig Tage im voraus zuzustellen ist.

10.2. Anspruchsvorbehalt:

Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch uns stellt keinen Verzicht auf irgendeine in gegenständlichem Punkt genannten Verpflichtung dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Geschäftspartners.

10.3. Transport:

Der Geschäftspartner hat jeden von ihm beauftragten Spediteur/Frachtführer zur Versicherung der Liefergegenstandsendungen zu verpflichten. Eine Transportversicherung auf unsere Kosten ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung vorzunehmen. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Geschäftspartner das Transportrisiko.

11. Geheimhaltung • Warenbezeichnung • Qualitätskontrollen

11.1. Geheimhaltung:

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die dem Geschäftspartner überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen, wie z.B. Berechnungen, Berechnungsergebnisse, Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Computerdokumente und dergleichen bleiben unser Eigentum, müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Ablieferung des Liefergegenstandes unaufgefordert zurückzugeben. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Geschäftspartners sind entsprechend zu verpflichten. Die

Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner.

11.2. Kennzeichnung:

Der Geschäftspartner hat die Liefergegenstände nach unseren Vorgaben oder gegebenenfalls in vereinbarter Weise zu kennzeichnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Geschäftspartners, seine Marke oder sein Logo auf den Liefergegenständen anzubringen. Dem

Geschäftspartner ist es nicht gestattet, anderen Personen außer uns bzw. von uns bestimmten Dritten Liefergegenstände zu liefern, die mit dem Namen, der Marke, den Logos, der Ausstattung oder den Produktbezeichnungen von uns gekennzeichnet sind. Dies gilt ebenfalls für Liefergegenstände, die in solchermaßen

gekennzeichneten Verpackungen oder Containern enthalten sind. Sollten die so bezeichneten oder gekennzeichneten Liefergegenstände als mangel- bzw. fehlerhaft zurückgewiesen werden, so müssen sie vom Geschäftspartner auf dessen Kosten unbrauchbar gemacht werden.

11.3. Werbung:

Die Benutzung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner, einer Bestellung oder unseres Namens, unseres Logos, unserer Marken, unserer Ausstattung, unserer Produktbezeichnungen bzw. unseres Firmenschriftzuges zu Werbezwecken oder einer sonstigen Veröffentlichung in einem Marketing- oder Werbemedium, ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

11.4. Rechtsverletzung:

Bei Verletzung einer der in gegenständlichem Vertragspunkt enthaltenen Bestimmungen haben wir das Recht, bestehende Lieferverträge zu kündigen und die Herausgabe des durch diese Verletzung Erlangten sowie Schadenersatz zu verlangen.

11.5. Qualitätssicherung:

Der Geschäftspartner ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Geschäftspartner wird uns bzw. unserem Beauftragten auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Eventuelle zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen an den Geschäftspartner müssen unbedingt eingehalten werden. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Geschäftspartners, die dieser entsprechend zu verpflichten hat. Eine funktionsfähige Qualitätssicherung setzt klare und vollständige, schriftliche Anweisungen voraus. Diese sind ständig zu aktualisieren. Das gilt insbesondere für die nachfolgend näher geregelten Bereiche Planung, Entwicklung, Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Transport. Mit den Qualitätssicherungsagenden kann jede Stelle beim Geschäftspartner beauftragt sein. Die Einrichtung einer, von den mit der Abwicklung von Aufträgen beschäftigten

Abteilungen unabhängigen Fachstelle für das Qualitätswesen ist aber erforderlich. Deren Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und organisatorische Eingliederung in die Unternehmensorganisation sind im einzelnen festzulegen.

11.6. Beschaffung:

Der Geschäftspartner hat bei der Beschaffung von Material oder sonstigen Sach- und Leistungsbezügen bei Dritten sicherzustellen, dass in dem Betrieb seiner Vor- oder Unterlieferanten entsprechend geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, wie wir diese vom Geschäftspartner fordern.

11.7. Herstellung:

Der Geschäftspartner darf nur solche Fertigungsverfahren anwenden, die er beherrscht und die unter kontrollierten Bedingungen ablaufen. Hierzu sind schriftliche



Arbeitsanweisungen zu erstellen und anzuwenden, durch welche die einzelnen Fertigungs- und Prüfschritte, Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden, Kriterien für die Arbeitsausführung und geeignete Fertigungs- und Prüfausrüstung sowie der gesamte Herstell- und Prüfablauf festgelegt werden. In den entsprechenden

Anweisungen müssen insbesondere die Prüfmethode, Prüfmittel und Prüfbedingungen sowie die Kriterien für Annahme und Zurückweisung der produzierten Einheiten des Liefergegenstandes enthalten sein. Auf unsere Anforderung hin muss der Geschäftspartner sicherstellen, dass sich die fertigen Einheiten des Liefergegenstandes bis zur Rohmaterialcharge zurückverfolgen lassen. Anhand einer geeigneten Kennzeichnung muss festgestellt werden können, aus welcher Charge die Einheiten stammen und welchen Herstellungsprozess sie durchlaufen haben.

11.8. Transport und Lagerung:

Der Geschäftspartner hat ein Verfahren festzulegen, das jede unsachgemäße Behandlung, wie Überschreitung der Lagerfähigkeit, Beschädigung und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen ausschließt.

11.9. Behördliche Überprüfung:

Falls eine Behörde von uns die Überprüfung des Produktionsprozesses bzw. Einblick in den Produktionsablauf sowie die Offenlegung von Testberichten bzw. sonstiger Prüfungsunterlagen verlangt, so hat der Geschäftspartner diese der betreffenden Behörde auf unsere Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen und uns und/oder die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.

11.10. Aufzeichnungen:

Der Geschäftspartner ist gehalten, Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer sämtliche vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können, um in Schadensfällen eine einwandfreie Beweisführung zu ermöglichen.

11.11. Lieferanten:

Ausgenommen bei Normteilen sind uns die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellererteilung bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis

zwischen uns und den Subunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Geschäftspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Subunternehmer und Vorlieferanten.

12. Ersatzteile

12.1. Ersatzteile:

Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Geschäftspartner, uns oder unsere Bevollmächtigten auf Anforderung in ausreichender Menge mit Liefergegenständen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Beendigung der Lieferung durch den Geschäftspartner oder für einen von uns schriftlich geforderten kürzeren Zeitraum. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass alle Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in gegenständlichem Punkt enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet werden.

12.2. Preis:

Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Liefergegenstände nach den im Liefervertrag getroffenen Vereinbarungen. Während des gemäß Punkt 12.1 verlängerten Belieferungszeitraums wird der Preis durch

beide Vertragsparteien nach Treu und Glauben neu vereinbart werden.

13. Schutzrechte Dritter • Auftragsunterlagen • Werkzeuge • Materialbestellungen

13.1. Schutzrechte Dritter:

Der Geschäftspartner garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Geschäftspartner alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Geschäftspartner hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Geschäftspartner auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

13.2. Daten:

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Geschäftspartner zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns übergeben werden, ebenso die vom Geschäftspartner nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Geschäftspartner nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Geschäftspartner nur zum persönlichen

Gebrauch anvertraut. Die genannten Unterlagen bleiben uns alleiniges Eigentum und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben; insbesondere verbleibt das Urheberrecht an den genannten Unterlagen bei uns. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat uns der Geschäftspartner sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Geschäftspartner haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; verstößt ein Geschäftspartner gegen die gegenständlichen Bestimmungen, so verpflichtet er sich, vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche zumindest eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Fakturenwertes der gesamten Lieferung an uns zu bezahlen.

13.3. Werkzeuge, Modelle:

Beigestellte (oder nach unseren Zeichnungen angefertigte) Werkzeuge, Modelle, etc. dürfen unabhängig davon, ob wir das Eigentumsrecht daran haben oder nicht, ausschließlich nur für unsere Zwecke verwendet werden. Der Geschäftspartner wird uns für jeden Missbrauch, für jede Eigentumsverletzung und für jede unsachgemäße Behandlung schad- und klaglos halten.

13.4. Beigestelltes Material:

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Geschäftspartner Ersatz zu leisten.



13.5. Marketing:

Es ist dem Geschäftspartner nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

14. Vertragsrücktritt • Kündigung

14.1. Rücktritt:

Bei Lieferverzug, Konkurs des Geschäftspartners oder Konkursabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Geschäftspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen.

14.2. Kündigung:

Soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, können wir den Liefervertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. In diesem Fall haben wir ausschließlich die dem Geschäftspartner tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten bezüglich:

- Fertiger Waren, halbfertiger Erzeugnisse und warenbezogener Vormaterialien, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Lieferabrufe unter Angabe eines Anlieferdatums ausgefertigt wurden, das innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung liegt.
- Fertiger Waren, halbfertiger Erzeugnisse und

warenbezogener Vormaterialien, die auf unsere schriftliche Anforderung in einem Sicherheitslager gelagert sind. In jedem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

15. Übertragung der Vertragsrechte • Zession • Aufrechnung • Zurückbehaltung

15.1. Übertragung:

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Geschäftspartner an einen Dritten bedarf sowohl im Wege der Einzel- als auch der Gesamtrechtsnachfolge der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns. Es ist dem Geschäftspartner untersagt, gegen uns gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung aus einem unternehmerischen Geschäft. Wir sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowohl im Wege der Einzel- als auch der gesamtschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

15.2. Aufrechnung:

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von uns ist unzulässig. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen gegen die Forderungen des Geschäftspartners vorzunehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftspartner nicht zu.

16. Höhere Gewalt

16.1. Höhere Gewalt:

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu,

vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Geschäftspartner hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen. Der

gegenständliche Punkt lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Vertragsparteien unberührt.

16.2. Rechtsfolge:

Darüber hinaus sind wir berechtigt, für die Dauer der Erfüllungsunterbrechung aufgrund von unbeeinflussbaren Verzögerungen die vom Liefervertrag erfassten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Geschäftspartner zu reduzieren.

16.3. Information:

Falls der Geschäftspartner von einem Umstand Kenntnis

erlangt, der zu einer unbeeinflussbaren Verzögerung führt oder führen könnte, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen nachteiligen Folgen zu bemühen. Außerdem hat der Geschäftspartner auf unsere Anfrage hin jederzeit alle Informationen über mögliche Verzögerungen sowie gegebenenfalls über Versicherungen und Notfallpläne zu liefern. Der Geschäftspartner hat uns unverzüglich und umfassend über sämtliche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung oder sonstige Leistung verzögern könnten.

17. Erfüllungsort • Gerichtsstand • Rechtswahl

17.1. Erfüllungsort:

Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse, ansonsten der Sitz unseres Werks in Petzoldstraße 24, 4020 Linz, Österreich/Austria. Für den Geschäftspartner gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

17.2. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Geschäftspartner ausschließlich das sachlich für Linz/Österreich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Geschäftspartner auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17.3. Rechtswahl:

Auf sämtliche, insbesondere diesen Einkaufsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

18. Sonstiges



18.1. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die

wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18.2. Überschriften:

Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

18.3. Kein Verzicht auf Rechte:

Keine zwischen dem Geschäftspartner und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

18.4. Repräsentanten:

Falls Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Geschäftspartners (im folgenden „Repräsentanten des Geschäftspartners“) sich auf unserem Betriebsgelände oder in unseren Geschäftsräumen befinden, haftet der Geschäftspartner für alle Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten des Geschäftspartners und verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen wegen Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden, die durch Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten des Geschäftspartners zustande kommen, freizustellen. Diese Freistellung gilt nicht, soweit die vorstehend bezeichneten Ansprüche auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.

18.5. Betriebsgelände:

Hinsichtlich des Zutritts zum und dem Verhalten auf unserem Betriebsgelände unterliegen der Geschäftspartner, seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte jenen Regelungen, wie sie für betriebsfremde Personen gelten. Insbesondere hat vor dem jeweiligen Zutritt zum Betriebsgelände eine Anmeldung zu erfolgen. Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Betreffend das Verhalten am Betriebsgelände und insbesondere hinsichtlich einer ausnahmsweisen Benützung unserer Betriebsmittel ist jeweils Rücksprache mit unserem zuständigen Abteilungsleiter zu halten, wobei den in diesem Zusammenhang von unserem zuständigen Abteilungsleiter erteilten Verhaltensregeln unbedingt Folge zu leisten ist. Verstöße berechtigen uns unbeschadet aller anderen Ansprüche insbesondere zur Verhängung eines Betriebszutritts- und Betriebsaufenthaltsverbotes.

18.6. Schriftform:

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden.